



Innenausschuss

49. Sitzung (öffentlich)

12. November 2019

Düsseldorf – Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 14.50 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Siebtens Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/7549

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/7624

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Siebttes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/7549

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/7624

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Daniel Sieveke: Ich begrüße die Mitglieder des Innenausschusses, die Sachverständigen, die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Medien. Die Einberufung des Ausschusses erfolgte mit Sitzungseinladung 17/994 vom 5. November dieses Jahres. Bei der Teilnehmerzahl hat es noch einige Änderungen gegeben. Darauf werde ich gleich aber noch eingehen. Die Sitzung wird per Livevideo-Stream im Internet übertragen. Ansonsten bitte ich Sie, keine weiteren Bild- und Tonaufnahmen zu machen. Sehr geehrte Sachverständige, Sie haben sich damit einverstanden erklärt, indem Sie die Einladung angenommen haben.

Es gibt, was die Namen der Sachverständigen anbelangt, einige kleine Änderungen. Für die Gewerkschaft der Polizei wird Herr Andreas Nowak und für den Bund Deutscher Kriminalbeamter – statt Herrn Huth – Frau Britta Werner sprechen. Auch von dieser Seite aus ist kurzfristig noch eine Stellungnahme eingegangen, die Sie in Ihrem Postkorb finden konnten.

Gegenstand dieser Anhörung ist der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7549 – Siebttes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen –, sowie der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/7624.

Ich darf den Sachverständigten für ihre schriftlich vorab eingereichten Beiträge danken. Sie waren für die Bearbeitung und gleich erfolgenden Fragen eine wesentliche Grundlage. Wie bereits im Einladungsschreiben mitgeteilt, ist ein Eingangsstatement nicht vorgesehen. Die Abgeordneten werden sich vielmehr mit Fragen direkt an Sie wenden. Die Fragen werden in der ersten Fragerunde gesammelt. Ich werde Sie dann bitten, diese – und zwar in der Reihenfolge, wie Sie sitzen – zu beantworten. – Zunächst gebe ich Herrn Kossiski das Wort.

Andreas Kossiski (SPD): Auch die SPD-Fraktion sagt vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. – Ich habe zwei Fragen an alle Anwesenden und dann noch eine Frage an die GdP. Die erste Frage lautet: Welche konkreten Einwände haben Sie gegen die geplante zukünftige Übertragung von Aufgaben im Polizeigewahrsam auf Personen, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind? Können Sie das konkretisieren bzw. kurz darstellen?

Ich komme zur zweiten Frage: Reichen vor dem Hintergrund des Art. 33 Abs. 4 GG der Mangel an Polizeibeamten und das Vorhaben, dass Polizeibeamte vorrangig für andere Aufgaben eingesetzt werden sollen, als Begründung für die entsprechende gesetzliche Neuregelung in § 37 Polizeigesetz?

Meine dritte Frage richte ich an die GdP. Nach dem Gesetzentwurf wird zur näheren Ausgestaltung des Einsatzes von Angestellten im Gewahrsamsvollzug eine Ermächtigung zur Schaffung einer Rechtsordnung geschaffen. Können Sie darstellen, warum Sie es im Hinblick auf die Mitbestimmung für problematisch halten, den Vollzug des Gewahrsams durch Rechtsverordnung zu regeln?

Dr. Christos Georg Katzidis (CDU): Vielen Dank, verehrte Sachverständige, für Ihre Stellungnahmen und Ihre Teilnahme an der heutigen Anhörung. – Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Prof. Arzt. Sie schreiben, dass die Schwelle für eine Fixierung im Polizeigewahrsam als hoch anzusehen ist. Wie sähe denn Ihr konkreter Vorschlag für eine entsprechende Regelung im PolG aus? Haben Sie eine Vorstellung in Bezug auf eine entsprechende Ausgestaltung?

Außerdem sagen Sie, dass die Tatbestandsvoraussetzung des § 69 Strafvollzugsgesetz zu weit gefasst sind. Können Sie näher erläutern, welche Voraussetzungen Sie da im Einzelnen meinen?

Von allen Sachverständigen wird mehr oder weniger nachdrücklich in den Raum gestellt, dass mit Blick auf Art. 33 GG verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, wenn es darum geht, Aufgaben an Angestellte zu übertragen. Dazu würde mich die Meinung aller Sachverständigen interessieren. Herr Kossiski hat gerade von einzelnen Aufgabenbereichen gesprochen. Es geht nicht nur um Eingriffsbefugnisse. Wie bewerten Sie das vor dem Hintergrund, dass beispielsweise erkennungsdienstliche Behandlungen bereits von Angestellten durchgeführt werden? In Ordnungsbehörden führen teilweise Angestellte bereits solche Behandlungen durch. Wenn hier verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, müsste das auch für andere Bereiche gelten. Können Sie dazu in dem Zusammenhang Stellung nehmen?

Verena Schäffer (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen sowie auch für Ihr heutiges Erscheinen. Das Tableau ist ein bisschen ausgedünnt, aber umso intensiver können wir vielleicht Fragen stellen.

Ich habe eine Frage an Herrn Professor Arzt zum Thema „Versammlungsrecht“. Art. 8 soll in die Zitiervorschrift des Polizeigesetzes aufgenommen werden. Einmal geht es um die Frage, warum das grundsätzlich Probleme aufwirft. Es geht aber auch um die Kontrollstellen. Aus meiner Sicht – das ist auch meine Erfahrung – ist es durchaus sinnvoll, vor Versammlungen Kontrollstellen einzurichten, um auf Waffen oder ähnliches kontrollieren zu können. Des Weiteren geht es auch um eine Feststellung der Identität an Kontrollstellen. Könnte oder sollte man das aus Ihrer Sicht irgendwie alternativ regeln?

Des Weiteren habe ich eine Frage an alle Sachverständigen zum Themenkomplex „Gewahrsam“. Es soll die Vorschrift eingeführt werden, dass kein Gewahrsam per

Amtshilfe in einer JVA stattfinden soll. Ich habe mich gewundert und gefragt: Warum muss man das überhaupt gesetzlich regeln? Verfassungsrechtlich ist es eigentlich ohnehin schon der Fall, dass es keine Vermischung geben darf. Ich erinnere mich an das Urteil bezüglich der Abschiebehafte, wo das ganz klar und deutlich festgestellt wurde. Dazu frage ich die Gewerkschaft der Polizei: Gab es das in der Vergangenheit? Wurde also auf der Grundlage von Amtshilfe Gewahrsam in einer JVA durchgeführt? Herrn Professor Arzt bitte ich um eine rechtliche Bewertung der Frage, ob man diese Regelung überhaupt benötigt.

Auch zum Thema „Fixierung im Polizeigewahrsam“ habe ich Fragen. Es gibt dazu ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, auf das hier Bezug genommen wird. Nach diesem Urteil muss es eine ärztliche Überwachung geben. Das ist hier so nicht vorgesehen. Deshalb frage ich Herrn Professor Arzt, ob die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes auch entsprechend für den Polizeigewahrsam gelten. Des Weiteren frage ich: Wie bewerten Sie die Regelung zur ärztlichen Überwachung von Fixierten? Müsste es nicht eigentlich eine durchgängige ärztliche Beobachtung geben? Im Gesetzentwurf ist durchaus geregelt, dass es eine durchgängige Beobachtung gibt. Könnte das aber auch bedeuten, dass die Beobachtung nicht durch Personen stattfinden muss, dass das auch per Kamera umgesetzt werden kann? Wie würden Sie das bewerten?

In dem Urteil steht, dass die Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal durchgeführt werden soll. Das ist in keiner Weise – auch in Bezug auf die Bediensteten der Polizei – der Fall. Wie beurteilen Sie da die Qualifikation?

Dann habe ich noch eine Frage zum Thema „Bodycams“. Dazu liegt uns eine Evaluation vor. Dennoch wird im Gesetzentwurf ausschließlich damit argumentiert, dass es Gewalt gegen Polizeibeamte gibt. Es wird aber überhaupt nicht auf die Wirksamkeit von Bodycams Bezug genommen. Ist das – diese Frage richte ich an alle drei Sachverständigen – als Begründung für eine Befugnis zulässig? Ist es zulässig, einzig und allein das Ziel zu formulieren, jedoch in keiner Weise auf die Wirksamkeit einzugehen?

Marc Lürbke (FDP): Auch die FDP-Fraktion sagt ein herzliches Dankeschön für Ihre Stellungnahmen sowie für die Möglichkeit, heute hier mit Ihnen zu diskutieren. – Ich beginne mit dem Thema „Gewahrsam“ und habe dazu eine Frage an Herrn Nowak von der GdP. Können Sie uns darstellen, wie in den Kreispolizeibehörden aktuell die Situation bezüglich des Gewahrsams ist? Gibt es bereits Regierungsangestellte, die da in irgendeiner Form tätig sind? Was machen die dort? Auf welcher Rechtsgrundlage passiert das eigentlich? Es wäre ganz interessant, das zu wissen.

In den Stellungnahmen des Bundes Deutscher Kriminalbeamter sowie der Gewerkschaft der Polizei wurde das Thema „Objektschutz“ angesprochen. Insbesondere nach den Ereignissen von Halle gibt es die Situation, dass der Objektschutz vor großen Herausforderungen steht. Frau Werner, Sie können gerne noch einmal Ihr Modell darstellen. Mich interessiert auch die Meinung der GdP zur Frage, ob es angesichts der aktuellen Geschehnisse von ihr unterstützt wird, auch im Objektschutz in stärkerem Maße Regierungsbeschäftigte einzusetzen. Oder ist das ein Irrweg?

Frau Schäffer hat gerade eine Frage zu den Bodycams gestellt und dabei die Zulässigkeit derselben in den Blick genommen. Können Sie – ich spreche jetzt Frau Werner und Herr Nowak an – aus Sicht der Praktiker darstellen, warum eine Entfristung für die Bodycams eigentlich zwingend geboten ist?

Herr Professor Arzt, auch an Sie habe ich eine Frage. Ich verstehe Ihre Stellungnahme so, dass Sie die Erfüllung des Zitiergebots durch Nennung des Art. 8 GG in § 7 des Polizeigesetzes als Aufhebung des Grundgedankens der Polizeifestigkeit einer Versammlung verstehen. Halten Sie diese Betrachtung vor dem Hintergrund, dass nach wie vor lediglich Kontrollen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 PolG NRW möglich sind, für zutreffend? In dem Zusammenhang interessiert mich Folgendes: Sie monieren – wenn ich Sie da richtig verstanden habe –, dass kein eigenes Landesversammlungsrecht geschaffen wird. Ich konnte, was die Ausführungen von Frau Schäffer angeht, Interesse heraushören. Herr Professor Arzt, seit wann hat der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen eigentlich die Möglichkeit, ein Landesversammlungsrecht zu schaffen?

Nic Peter Vogel (AfD): Auch wir sagen herzlichen Dank dafür, dass Sie heute hier erschienen sind. – Meine ersten Fragen gehen an Herrn Professor Dr. Arzt. Wir haben jetzt ein Einsatzszenario, bei dem von einem öffentlichen Bodycam-Einsatz auf der Straße zu einem nichtöffentlichen Teil gewechselt wird. Das wäre beispielsweise ein Wechsel von der Straße in eine Wohnung. Was gibt es da – wenn Sie Ihre juristische Expertise anwenden – für Fallstricke oder Problematiken?

Auf Seite 6 Ihrer Stellungnahme schreiben Sie: „Sinnvoll wäre es daher, auch hier eine Nutzung der gespeicherten Daten für die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf einen Tag zu beschränken.“ Wie könnte das aus Ihrer Sicht praktiziert werden? Wie kann dieser kurze Zeitraum, gerade wenn es längere Einsätze bei Razzien oder Großdemos gibt – beispielsweise im Hambacher Forst; dabei kann es lange Schichten und Schichtwechsel geben –, überhaupt berücksichtigt werden?

Meine nächste Frage geht an Herrn Nowak. Von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wurde eruiert, dass es am Anfang bei den Polizeibeamtinnen und -beamten eine eher euphorische Stimmung gab, während der Einsatz nachher sowohl positiv als auch negativ gewertet wurde. Es trat die Problematik auf, dass die Beamten beispielsweise sagten: Wir sind jetzt ein bisschen eingeschüchtert und verwenden das Amtsdeutsch, das aber zum Beispiel bei alkoholisierten Personen nicht so sehr angenommen wird, weil es Belehrungscharakter hat. Gibt es eventuell Möglichkeiten, Amtsdeutsch mit Umgangssprache zu kombinieren? Was gibt es da für Möglichkeiten?

Frau Werner, meine Frage – dazu hatten wir schon die Meinung der Gewerkschaft der Polizei gehört – bezieht sich auf die Einführung der obligatorischen Einholung einer ärztlichen Stellungnahme vor Durchführung der Fixierung. Sehen Sie es auch als realitätsfremd oder nicht praktikabel an, dass man sich in einer solchen Situation noch nach einem Amtsarzt umgucken muss?

Professor Dr. Clemens Arzt (Direktor des Forschungsinstituts für Öffentliche und Private Sicherheit, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Vonseiten

der SPD kam die Frage nach konkreten Einwänden gegen die zukünftige Inanspruchnahme von Regierungsbediensteten – sprich: Angestellten – im Rahmen des Polizeigewahrsams. Es wurde argumentiert, dass man die Beamten in anderen Bereichen braucht. Gefragt wurde, ob diese Argumentation ausreicht, die Probleme, die sich nach Art. 33 Abs. 4 GG ergeben, zu überwinden?

In diesem Zusammenhang gibt es, denke ich, verschiedene Aspekte. Ich habe versucht, das ein bisschen ausdifferenzieren. Herr Löffelmann hat es noch weiter ausdifferenziert. Es ist nicht ganz einfach, dazu alles – sozusagen schnell aus der Hüfte – darzustellen. An der Verfassungsmäßigkeit gibt es, denke ich, erhebliche Zweifel, auch wenn wir – darauf wurde in der Gesetzesbegründung hingewiesen – vergleichbare Beispiele haben. Das Gefangenwesen in Berlin zum Beispiel ist ganz stark mit Angestellten bestückt. Man muss sich das im Einzelnen anschauen. Hier geht es doch schon um die Frage der allgemeinen Anwendung und der Dauer, wie es sinngemäß in Art. 33 GG heißt. Der Lösungsvorschlag dazu scheint mir doch zu weit zu gehen, weil offenbar ganz wesentliche – wenn nicht alle – Aufgaben im Bereich des Polizeigewahrsams möglicherweise irgendwann auf Angestellte übertragen werden können. Ich sehe hier auch keine Grenze im Gesetz und auch nicht, wo es sie geben sollte.

Ich komme zur nächsten Frage, die, glaube ich, von Herrn Katzidis gestellt wurde und bei der es um die Parallele zur Idee ging. Auch bei der Idee kann es zur Zwangsanwendung kommen, wenn der Betroffene „nicht mitmacht“. Im Gewahrsam gibt es aber doch ein deutlich höheres Potenzial bzw. eine deutlich höhere Relevanz von Zwangsmaßnahmen. Es scheint mir einfach nicht möglich zu sein, im Rahmen der doch sehr weitgehenden Befugnisse, die wir im Gewahrsam haben – das geht bis hin zur Fesselung –, Angestellte zu involvieren.

Nun ist im Gesetzentwurf eine Differenzierung vorgenommen worden. Wenn ich mich richtig erinnere, heißt es in der Begründung, dass Zwangsmaßnahmen nur durch Vollzugsbeamte ausgeführt werden sollen. Trotzdem weiß ich nicht, wie bei der Dynamik des Geschehens gerade bei Massengewahrsamnahmen so etwas noch durchgeführt werden könnte. Ich habe erhebliche Zweifel, dass das mit Art. 33 Abs. 4 GG kompatibel ist. Als Polizeirechtler muss ich aber auch gestehen, dass Art. 33 Abs. 4 GG nicht meine Hauptdomäne darstellt. Woanders wäre mein Judiz vielleicht noch pointierter.

Herr Katzidis fragte nach der Schwelle bei Fixierungen bzw. danach, ob sie zu hoch sei. Ich glaube, dass sie in verschiedener Weise zu hoch ist. Zum einen wird als Fixierung nur angesehen, wenn alle vier Gliedmaßen erfasst sind. Bei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes geht es um eine Fünf- und Siebenpunktfixierung. Das ist aber, glaube ich, mehr eine technische Beschreibung. Es geht darum, dass die Bewegungsfähigkeit allseits begrenzt wird. In der Gesetzesbegründung steht irgendwo sinngemäß: Wenn ein Betroffener nur an drei Gliedmaßen gefesselt ist, ist er in seiner Bewegungsfähigkeit nicht allseits beschränkt. Ich glaube, das ist ein Missverständnis.

Wir sind uns sicherlich einig, dass die Fesselung, wie man sie zum Beispiel auf der Straße praktiziert, keine allseitige Beschränkung in dem Sinne darstellt. Im Gewahrsam kann ich allerdings jemanden problemlos auch an drei Punkten bzw. Gliedmaßen

so beschränken, dass er ganz massiv ein Gefühl von Subordination erfährt. Das Bundesverfassungsgericht stellt im Rahmen dieser Thematik darauf ab, dass ein Gefeselter nicht mehr in der Lage ist, sich hinreichend zu bewegen. Das kann bei ihm auch zu einem gesundheitlichen Problem werden. Des Weiteren wird dem Betroffenen damit ein vollständiges Gefühl des Ausgeliefertseins vermittelt. Das ist nicht per se unzulässig. Allerdings muss die Schwelle hinreichend hoch sein.

Ich habe, glaube ich, in meiner Stellungnahme sinngemäß Folgendes geschrieben: Wenn es um eine allseitige Begrenzung der Bewegungsfreiheit geht, reicht eine Begrenzung auf alle vier Gliedmaßen aus. Mehr halte ich für zu hoch angesetzt.

Paragraf 69 Strafvollzugsgesetz stellt unbestimmt auf bedeutende Rechtsgutverletzungen ab. Ich glaube, das geht zu weit. In welcher Situation befindet man sich beim Gewahrsam? Wir befinden uns in der Situation, dass Übergriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie möglicherweise in Zukunft auf Angestellte drohen. Die sollen – ebenso wie eine Selbstverletzung – verhindert werden. Es geht also um massive Gesundheitsschädigungen gegen sich selbst oder Dritte. Ich denke, dass der Gesetzgeber das – statt dieses sehr unbestimmten Rechtsbegriffes – auch ausdrücklich so in das Gesetz hineinschreiben sollte. Was sind bedeutsamen Rechtsgüter? Es scheint mir sehr schwierig zu sein, das in der alltäglichen Praxis des Vollzugsdienstes umzusetzen.

In dem Kontext erlaube ich mir – obwohl ich dazu nicht gefragt wurde – folgende Anmerkung: Ich glaube, dass eine Regelung näherer Einzelheiten durch Rechtsverordnung nicht möglich ist. Es geht hier um einen so massiven Grundrechtseingriff, dass ich diese Delegation auf eine Rechtsverordnung für nicht zulässig halte. Das verstößt schlichtweg gegen die Wesentlichkeitstheorie. Alles, was hier geschehen soll, muss durch Gesetz geregelt werden. Gerade das wird, glaube ich, durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigt.

Ich komme zum Ergebnis, dass ich das gar nicht per se für unzulässig halte. Im Übrigen – damit nehme ich Ihre Kritik aus der letzten Sitzung an, dass ich immer nur kritisiere – finde ich es positiv, dass Sie das regeln. Bis mein Heimatland Berlin das geregelt hat, werde ich vermutlich in Pension sein. Ich glaube aber, dass die Margen höher gesetzt werden müssen. Dafür habe ich – nicht wörtlich ausformuliert, aber dem Sinn nach – Vorschläge vorgelegt.

Ich komme zur Idee der vergleichbaren Beispiele, wo es nicht um eine starke Eingriffsintensität gibt und die sich von anderen Bereich unterscheiden. Bei der Verkehrsüberwachung, im Objektschutz usw. sind – zumindest in Berlin ist das der Fall – Angestellte im Polizeidienst tätig. In diesen Bereich ist tendenziell eine andere Eingriffsintensität gegeben.

Frau Schäffer fragte nach Art. 8 GG bzw. nach der Zitierklausel. Wir haben das Problem, dass es in Deutschland in Bezug darauf jahrzehntelang eine allgemeine Idee gab. Normalerweise nennt man das gerne „Polizeifestigkeit der Versammlung“. Das halte ich für einen ungünstigen Begriff, weil eine Versammlung gerade nicht – wie man immer wieder erfährt – polizeifest ist. Vielmehr geht es um Polizeirechtsfestigkeit. Man

kann also mit Polizeirecht in eine Versammlung hineingehen. Bisher galt das als unzulässig. In der Literatur und der Rechtsprechung ist das die ganz überwiegende Auffassung. Berlin aber hat – hier sei dieses Land ausnahmsweise einmal positiv erwähnt – schon lange die Kontrollen nach § 27 VersG aus seinem Polizeigesetz herausgestrichen. Warum? Weil Art. 8 GG nicht zitiert war.

Jetzt gehen Sie den umgekehrten Weg. Auch der ist wiederum zumindest insofern ehrlich, weil sie endlich – wenn schon nach dem Polizeigesetz in die Versammlung hineingegangen werden soll – Art. 8 GG ins Gesetz hineinschreiben. Ich halte es allein nicht für sinnvoll. Man mag es, verfassungsrechtlich gesehen, nicht unbedingt für abwegig halten. Es ist aber nicht sinnvoll, weil Sie den Beamtinnen und Beamten jetzt suggerieren, dass auf einmal diese bisher doch sehr klare Linie verlassen wird. In der Ausbildung soll jetzt vermittelt werden: Wenn es nur so aussieht, als könnte es eine Versammlung sein – man kann manchmal darüber streiten, ob es unter Art. 8 GG fällt –, muss Polizei wissen, dass sie sich im Versammlungsrecht befindet. Dann kommt sofort das Defizit für die Polizei, dass das Versammlungsrecht viele Maßnahmen nicht hinreichend regelt. Das war auch Ihr Ansatzpunkt bei den Kontrollstellen. Seit 13 Jahren ist das ein Defizit. Seit 2006 können die Länder das Versammlungsrecht regeln.

Ich appelliere dringend an den Landesgesetzgeber, sich endlich einmal für ein Versammlungsgesetz zu entscheiden und dort alle versammlungsspezifischen Maßnahmen hineinzuschreiben. Dann kann man überlegen, ob zum Beispiel, wenn es um bestimmte Konstellationen geht, Durchsuchungsmaßnahmen hineingeschrieben werden sollen. Auch können Überlegungen zu Identitätsfeststellungen angestellt werden. Ich halte jedoch Identitätsfeststellungen – ich habe versucht, das sehr deutlich herauszuarbeiten – im Rahmen eines Versammlungsgeschehen für schlichtweg ungeeignet.

Erstens stellen sie einen massiven Eingriff dar, weil der Identitätserhebung im Regelfall die Speicherung folgt. Wenn man sich ausweisen muss, um zu einer Demonstration gehen zu dürfen, halte ich das nicht für kompatibel mit Art. 8 GG. Zweitens ist die Identitätsfeststellung schlichtweg ungeeignet. Wobei geht es bei § 27 Versammlungsgesetz? Es geht um Vermummungsgegenstände bzw. Schutzgegenstände und ähnliches. Was, bitte schön, wollen Sie jetzt eigentlich mit einer Identitätsfeststellung erreichen? Wenn überhaupt, brauchen Sie eine Durchsuchungsbefugnis. Die gibt es beim Anfangsverdacht. Wenn man den aber nicht hat – deswegen wollen Sie es ja im Polizei- oder Gefahrenabwehrrecht haben –, muss man das versammlungsrechtlich regeln.

Ich glaube, dass der Weg, den Sie jetzt auf tun, falsch ist. Damit wird, denke ich, vor allem ein ganz falsches Signal an die Polizei gegeben, dass eine Versammlung in Zukunft nicht mehr polizeirechtsfest ist. Es bleibt aber nicht bei einer Identifizierung. Denn in den meisten Bundesländern – ich glaube, in NRW ist das im Moment nicht der Fall – hat man ohne weitere Tatbestandsvoraussetzungen die Anschlussbefugnis zur Durchsuchung. Ich glaube, dass die Grenze einfach nicht hinreichend festgesetzt ist.

Sie haben des Weiteren nach dem Gewahrsam per Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten gefragt. Ich muss gestehen, dass das nicht mein Hauptgebiet ist. Natürlich ist das per se unzulässig. Mir sind aber auch keinerlei Gerichtsentscheidungen dazu bekannt-

Insofern muss ich da passen. In meiner Stellungnahme habe ich nichts dazu geschrieben, weil ich – sorry! – einfach nicht die Zeit dafür hatte.

Es gibt, was die Fixierung angeht, eine richterliche Entscheidung und eine ärztliche Betrachtung. Das Problem besteht darin – das wurde, glaube ich, auch von der GdP mit Blick auf die richterliche Entscheidung angemahnt –, dass der Gefahrenverzug der Regelfall ist. Nach dem Gesetzgebungsvorschlag wird so getan, als gebe es ein Normalverfahren, in dessen Rahmen ein Richter und ein Arzt hinzugezogen werden. Dann wird gefesselt. Die Realität ist aber anders. Wann wird jemand gefesselt? Das geschieht, wenn er ausflippt. Dann ist es aber zu spät für den Richtervorbehalt. Wenn kein Arzt vor Ort ist, ist es auch dafür zu spät. Also kann man das nur im weiteren Verlauf klären. Was den weiteren Verlauf angeht, möchte ich darauf hinweisen, dass ich es nicht mit dem Europarecht und dem FamFG für vereinbar halte, dass nachträglich über die Fesselung belehrt wird. Wenn über die Fesselung und die rechtlichen Grundlagen einer Anfechtung der Fesselung belehrt wird, muss die Belehrung sofort nach Ausführung der Fesselung geschehen. Also warum erst, wenn die Fesselung beendet wird? Das leuchtet mir nicht ein.

Nach dem FamFG – das ist das Gesetz über das Freiheitsentziehungsverfahren, das hier anwendbar ist; dabei geht es um Buch 7, worauf verwiesen wird – hat der Betroffene das Recht, jederzeit eine richterliche Entscheidung zu verlangen. Das ergibt sich auch aus Art. 5 Abs. 4 Europäische Menschenrechtskonvention. Darüber muss er belehrt werden. In dem Moment, wo jemand gefesselt ist, wird er oder sie belehrt, dass er oder sie jederzeit das Recht auf eine richterliche Entscheidung hat. Wie kann das mit einem Gefesselten umgesetzt werden? Darüber muss man sich noch einmal den Kopf zerbrechen. Diese Möglichkeit gibt es aber.

Frau Schäffer fragte nach einer durchgängigen Beobachtung. Im Gesetzeswortlaut ist, wenn ich mich richtig erinnere, davon die Rede. Ich glaube, dass sie persönlich sein soll. Das meine ich aus dem einfachen Grunde, weil dann Problemlagen viel schneller erkannt werden können. Zumindest in Berlin gibt es sehr klare Vorgaben, dass jemand, der von der Polizei zum Beispiel in Bauchlage gefesselt wird, von mehreren Polizeibeamten permanent überwacht werden muss. Ein Polizeibeamter wird nur dafür abgestellt, die Atmung zu überwachen. Das sind Verwaltungsvorschriften und keine Rechtsvorschriften. Es gibt da ein hohes Gefährdungspotenzial. Deshalb reicht, glaube ich, ein Video nicht aus. Die Frage der Videoüberwachung im Gewahrsam ist etwas anderes. Dabei geht es darum, gegebenenfalls Übergriffe zu dokumentieren. Darüber kann man nachdenken.

Weiterhin stellten Sie die Frage, was das Bundesverwaltungsgericht zur Qualifikation des Personals sagt. Bei der Entscheidung aus dem Jahr 2018 ging es um psychiatrische Krankenhäuser. Hier jedoch geht es darum, dass maximal erstens eine Beobachtung durch Polizeivollzugsbeamte durchgeführt und zweitens möglichst schnell eine Medizinerin oder ein Mediziner konsultiert wird. Mehr kann man hier, glaube ich, nicht fordern. Man wird, glaube ich, nicht unbedingt fordern können, dass dafür spezifisch qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

Das Thema „Bodycam“ ist, wie Sie wissen, eines meiner Lieblingsthemen. Die Wirksamkeit von Bodycams ist umstritten. Ich bin kurz auf die Untersuchungen eingegangen, die es dazu gibt. Es ist keinesfalls so, dass eine klare Mehrheit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten dies für ein wirksames Mittel hält. Das ist vielmehr schlichtweg umstritten. Die Zustimmung geht sogar tendenziell zurück.

Ich fand in dem Kontext den Exkurs zum Amtsdeutsch spannend. Mir ist nicht so genau klar, was eigentlich mit Thema „Amtsdeutsch versus Gassenton“ gemeint ist. Oder wie möchten Polizisten gerne reden, um sich nicht zurückhalten zu müssen? Das habe ich nicht ganz verstanden. Nichtevidenzbasierte Gesetzgebungen sind Polizeirechtsalltag. Wir machen selten Gesetze, bei denen wir im Vorhinein belegen können, dass wir sie ernsthaft brauchen. Bei der Bodycam haben wir – das habe ich schon vor zwei Jahren kritisiert – immer darauf verzichtet, die Erfahrungen mit der Fahrzeugkamera auszuwerten, welche genau dieselbe Zielrichtung hat. Sie soll vor Übergriffen abschrecken. Kein Bundesland hat sich jemals daran begeben, vor Einführung der Bodycam auszuwerten, ob das irgendetwas bringt. Evidenzbasierte Gesetzgebung wäre ein schöner Traum. Er wird wahrscheinlich weder vor noch nach meiner Pensionierung verwirklicht werden.

Damit gehe ich zur Frage von Herrn Lürbke von der FDP bezüglich Polizeifestigkeit über. Im Gesetzeswortlaut sind die Eingriffe nach Art. 8 GG nicht genau auf Maßnahmen nach § 12 PolG begrenzt. Das könnte man machen. Ich dachte, dass Sachsen-Anhalt es getan hätte. Das war aber ein Irrtum. Ich lehne es – das habe ich ausgeführt – ab, dass Sie überhaupt Eingriffe nach Art. 8 GG ins Polizeigesetz aufnehmen. Ich glaube, dass ein Landesversammlungsgesetz gemacht werden könnte. Das könnte man langsam einmal anpacken.

Wenn man jetzt aber meint, diesen Eingriff hier unbedingt hineinbringen und Art. 8 GG zitieren zu müssen, könnte man könnte relativ einfach gesetzgeberisch klarstellen, dass das allein auf Maßnahmen der Identitätsfeststellung nach § 12 PolG bezieht. Zumindest könnte man es explizit in die Gesetzesbegründung hineinschreiben. Es steht dort so halb drin; ich bin mir da aber nicht ganz sicher. Das wäre wenigstens eine gewisse Absicherung. Dabei ist es aber so, dass das, was in der Gesetzesbegründung steht, für die Bürgerinnen und Bürger nicht erkennbar ist. Auch fürchte ich, dass die meisten Polizeibeamten relativ selten Gesetzesbegründungen lesen, bevor sie zum Dienst gehen. Wenn man es beschränken möchte, schreibt man es also ins Gesetz hinein.

Die erste Frage vonseiten der AfD habe ich nicht so ganz verstanden. Dabei ging es um Bodycams auf der Straße und in der Wohnung. Der Einsatz in der Wohnung stellt verfassungsrechtlich ein schwieriges Problem dar. Ich bin mir aber im Moment nicht ganz sicher, ob es das in NRW überhaupt gibt.

(Zuruf)

– Sie haben ihn. Insofern kann ich nur auf meine sehr ausführliche Kommentierung auf [beck-online](https://www.beck-online.de), 14. Edition, verweisen, wo ich sehr nachhaltig begründet habe, dass ich das verfassungsrechtlich für nicht möglich halte.

(Peter Vogel [AfD]: ich habe nach dem laufenden Einsatz in die Wohnung hinein gefragt!)

– Okay! Dann befindet man sich aber trotzdem in der Wohnung. Dann geht es um Art. 13 GG und man befindet sich in einem Dilemma. Ich glaube, dass es da schwer überwindbare Hindernisse für die Bodycam gibt.

Ich will das Thema „Speicherfrist“ gerne noch einmal erklären. Einerseits halte ich eine Speicherfrist von 14 Tagen für zu lang, andererseits für zu kurz. Was meine ich genau damit? Es gibt, glaube ich, einen großen Unterschied zwischen einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum und anderen Maßnahmen. Beim Nutzung einer Bodycam befindet sich die Beamtin bzw. der Beamte direkt im Einsatz. Nach dem Einsatz wissen sie, ob es zu einer Straftat gekommen ist. Deswegen leuchtet es mir überhaupt nicht ein, warum hier eine Frist von 14 Tage gilt, während zum Beispiel die Aufnahmen einer Fahrzeugkamera bereits am nächsten Tag gelöscht werden müssen.

Warum hat man für die Bodycam nicht dieselbe Regelung wie für die Fahrzeugkamera, dass nämlich nach einem Tag gelöscht werden muss, es sei denn – dabei geht es um die zulässige Zweckänderung –, dass es zu einer Straftat kam? Dann darf ich das Material weiter nutzen. Das ist evident. Für polizeirechtliche Zwecke aber ist es am nächsten Tag damit vorbei. Wie genau man das formuliert – ob es am nächsten Tag oder nach 24 Stunden geschehen soll –, ist egal. Jedenfalls sollte am Tag darauf eigentlich Schluss sein. Nach § 15b PolG NRW ist es nach meiner Kenntnis genauso.

Ich finde es aber wiederum gut, dass eine Lösung in Bezug auf den Zugang des Betroffenen zu den Bildern gefunden wird. Damit ist NRW, glaube ich, eines der wenigen Länder, das überhaupt ins Gesetz schreibt, dass der Betroffene ein Zugangsrecht hat. Das Problem besteht nur in Folgendem: Erstens muss das Zugangsrecht deutlich klarer ausgestaltet werden. Zweitens wären dann 14 Tage ein zu kurzer Zeitraum. Man bräuchte wenigstens einen Monat oder etwas Vergleichbares, was man ansonsten aus dem Verwaltungsrecht kennt. Drittens sollte man sich – das habe ich hier schon mehrfach vorgeschlagen – an den Regelungen in Österreich orientieren, dass nämlich am Tag nach dem Einsatz gesperrt wird. Dann ist es im normalen Polizeidienst mit dem Zugang für polizeirechtliche Zwecke vorbei. Anders ist es bei einer Zweckänderung bei Vorliegen einer Straftat.

Wenn man erst zwei Tage später mitbekommt, dass es sich doch um eine Straftat handelte, die aber niemand mitbekommen hat – das kann ich mir aber schwer vorstellen –, kann immer noch der Zweck geändert werden. Es wäre kein Problem, den Zweck zu ändern und zu entsperren. Dann ginge es aber um eine Strafverfolgung. Dann würde zum Beispiel für einen Monat – es könnte, denke ich, auch länger dauern, zum Beispiel sechs Monate – gesperrt. Wenn sich aber eine Bürgerin oder ein Bürger meldet, um Einblick in die Unterlagen zu bekommen, weil er eine Strafanzeige gestellt hat oder zum Verwaltungsgericht gehen will, muss ein Zugang bestehen.

Man muss hier, glaube ich, das gesamte Fristenkonzept – das betrifft den Absatz 4 – neu überdenken, wenn man einerseits für die Bürgerinnen und Bürger auf klare Weise Rechtsschutz umsetzen möchte und andererseits übermäßig lange Speicherfristen abschaffen will. 14 Tage sind bei Bodycam-Aufnahmen schlichtweg nicht begründbar.

Andreas Nowak (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen):

Ich bedanke mich, dass ich die Gelegenheit habe, für die Gewerkschaft der Polizei hier Stellung nehmen zu dürfen. – Ich habe mir einige Fragen notiert, die im Grunde genommen in die gleiche Richtung zielen. Herr Kossiski hat gefragt, welche konkreten Einwände wir gegen die Übertragung von Aufgaben im Polizeivollzug auf Regierungsbeschäftigte haben. Herr Dr. Katzidis und Herr Lürbke haben eine Frage gestellt, die ebenfalls in diese Richtung ging. Diese Fragen möchte ich jetzt gerne im Zusammenhang beantworten.

Ich glaube, Herr Professor Dr. Arzt hat gerade schon anklingen lassen, dass die Formulierung im Gesetzentwurf, was diesen Sachverhalt angeht, zu schwammig ist. Nach dem, wie es jetzt dort steht, kann eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden. Die Frage ist: Für welche Aufgaben genau soll sie geschaffen werden? Und welche sind denn gemeint? Ist damit – wie es jetzt bereits teilweise im Vollzug geschieht – die Essensausgabe gemeint? Oder ist damit der Kontakt zu den Personen gemeint, die sich im Gewahrsam befinden? Denn auch dieser Kontakt – da kann ich mich ebenfalls auf meinen Vorredner beziehen – unterliegt einer gewissen Dynamik. Die sollte man nicht unterschätzen. Derjenige, der sich im Gewahrsam befindet, ist in seinen Grundrechten noch viel härter eingeschränkt als derjenige, der einer erkennungsdienstlichen Maßnahme unterzogen wird. Die Neigung, Widerstand zu leisten, ist im Gewahrsam deutlich größer. Hier kommt es viel häufiger zu Widerstandshandlungen bzw. zu Gewaltausübungen. Wir als Gewerkschafter denken dann natürlich sofort an die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen. Für uns steht da der Eigenschutz im Vordergrund. Die Kollegin oder der Kollege, die ihren Dienst im Gewahrsam tun, müssen sich darauf verlassen können, dass diejenige bzw. derjenige, der bzw. die ihm zu Hilfe eilt, über gleiche Fähigkeiten verfügt. Man stelle sich einmal vor, dass ein Polizeivollzugsbeamter in eine Notsituation gerät. Dann soll ein Regierungsbeschäftigter ohne eine spezifische Ausbildung ihm zu Hilfe kommen. Von daher finden wir die jetzt gefundene Formulierung einfach für zu offen gehalten. Das heißt, dass es hier überhaupt keine Abgrenzung in Bezug darauf gibt, welche Aufgaben gemeint sind. Da reicht auch die Gesetzesbegründung nicht aus.

Herr Lürbke, Sie fragten, wo Regierungsbeschäftigte jetzt schon eingesetzt werden. Sie werden in der Tat da eingesetzt, wo keinerlei Kontakt zu den in Gewahrsam Befindlichen vorkommt. Es gibt also keinen direkten persönlichen Kontakt. Sie bringen das Essen. Vielleicht gehen sie einmal an der Zelle vorbei und schauen, ob der Insasse noch wohlauf ist. Dabei geht es um eine Inaugenscheinnahme. Es gibt aber keine persönlichen Kontrollen in den Zellen.

In einer der Stellungnahmen haben wir gelesen, dass das Verbringen der in Gewahrsam Befindlichen zum Beispiel zu Vernehmungen von Angestellten vorgenommen werden soll. Da gelten die gleichen Einwände, die ich gerade gemacht habe. Hier ist ein direkter Kontakt zu den in Gewahrsam Befindlichen vorhanden. Da können wir uns Regierungsbeschäftigte überhaupt nicht vorstellen. Uns ist die Abgrenzung also nicht deutlich genug.

Herr Kossiski, Sie haben gefragt, warum wir dagegen sind, dass jetzt eine Rechtsverordnung die Rechtsgrundlage sein soll. Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken,

auf die ich hier nicht eingehen möchte, da dazu gerade sehr explizite Ausführungen gemacht wurden, haben wir auch Bedenken hinsichtlich der Mitbestimmung. Momentan geht es bei der Polizeigewahrsamsordnung um eine reine Erlasslage. Das wird im Wege der Mitbestimmung durch den Polizeihauptpersonalrat begleitet. Für den gilt die Mitbestimmung, weil in dieser Gewahrsamsordnung auch Rechte der Beschäftigten im Bereich des Gewahrsams geregelt sind. Es werden Arbeitsbedingungen geregelt. Die kann man im Wege von Verordnungen regeln. Damit ist dann aber die Mitbestimmung ausgehebelt. Das kann aus unserer Sicht nicht der richtige Weg sein. Insofern sperren wir uns dagegen, die betreffende Regelung so, wie sie jetzt sind, in eine Rechtsverordnung zu übertragen. Zumindest müsste gewährleistet sein, dass die Regelungen, welche die Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen im Bereich des Gewahrsams betreffen, nicht im Rahmen einer Verordnung, sondern weiterhin im Wege der Erlasslage erfolgen. Es muss dort das uneingeschränkte Mitbestimmungsrecht der Beschäftigten gelten.

Frau Schäffer hatte nach einer Amtshilfe durch die Justizvollzugsanstalten gefragt. Ich kann dazu keine Zahlen nennen. Mir ist bis jetzt kein Fall bekannt, wo das geschehen ist. Es ist, glaube ich, auch wegen der ganz klaren gesetzlichen Vorgaben so, dass eine Vermischung des Gewahrsams und des Vollzugs nicht stattfinden kann. Insofern wäre das auch gar nicht angezeigt.

Ich möchte allerdings einschränkend dazu sagen, dass die Gegebenheiten im Gewahrsam längst nicht so sind, wie es in der Begründung so nebenbei angeführt wird. Darin steht, dass alle Gewahrsamseinrichtungen mittlerweile so ertüchtigt sind, dass dort Gewahrsam ausgeübt werden kann. Daran haben wir – das haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme festgestellt – zumindest Zweifel. Wir haben dazu durchaus andere Rückmeldungen. Uns ist sogar ein Fall bekannt, wo es ein Amtsrichter in Dortmund abgelehnt hat, eine Gewahrsamsanordnung zu treffen, weil nach seiner Ansicht die Gegebenheiten im Gewahrsam bei der dortigen Polizei nicht geeignet sind, um die Gewahrsamsvorschriften zu erfüllen. Jedoch hat das Landgericht diese Entscheidung wieder aufgehoben. Man sieht daran aber, dass durchaus Bedenken erhoben werden können. Auch von unserer Seite haben wir Bedenken insoweit vernommen, dass zum Beispiel die baulichen Anforderungen nicht die Anforderungen erfüllen, die an ein Gewahrsam zu stellen sind. Das gilt vor allen Dingen für Gewahrsamseinrichtungen, die jetzt nicht nur für maximal 48 Stunden ausgelegt, sondern durchaus auch für einen längeren Gewahrsamszeitraum geeignet sein müssen.

Herr Lürbke, Sie hatten noch eine Frage nach der Bodycam-Entfristung in dem Zusammenhang gestellt, dass wir als GdP diese ausdrücklich begrüßen. Das hat aber auch damit zu tun, dass wir die Einführung der Bodycam grundsätzlich für richtig, zweckmäßig und geboten halten. Wir sehen hauptsächlich die präventive Wirkung. Dabei haben wir nicht nur den Bericht der Landesregierung im Blick, der im Sommer vorgelegt wurde, sondern uns geht es auch um die Erfahrungen der Polizistinnen und Polizisten in den Ländern, wo die Bodycam schon zum Einsatz kommt. Eine präventive Wirkung ist unstrittig vorhanden und kann nicht wegdiskutiert werden. Das wird uns von allen Kolleginnen und Kollegen bestätigt.

Damit sind wir gleich bei einem Nebeneffekt. Der Vertreter der AfD hatte gefragt, wie das mit der euphorischen Stimmungslage zu verstehen sei, die sich irgendwann vielleicht ein wenig abgeschwächt habe. Das kann man vielleicht so erklären, dass die Kolleginnen und Kollegen die Bodycam am Anfang sehr euphorisch eingesetzt haben. Das geschah immer vor dem Hintergrund, dass dadurch Einsatzsituationen eindeutig dokumentiert werden können. Als dann aber auch klar wurde, dass sich die Betroffenen, auch wenn die Bodycam eingesetzt wird, eventuell mit anderen Maßnahmen dagegen zur Wehr setzen können, ist bei den Kolleginnen und Kollegen ein gewisser Zweifel aufgekommen. Deswegen gibt es jetzt die Neigung, sich eher im Amtsdeutsch auszudrücken und sich sehr korrekt zu verhalten. Eigentlich ist auch gar nicht zu kritisieren, wenn sich Polizeibeamte im Dienst korrekt verhalten und die Betroffenen korrekt ansprechen. Wir als Gewerkschaft der Polizei haben dagegen keine Einwände. Das halten wir eigentlich für selbstverständlich. Insofern sind wir davon überzeugt, dass der Einsatz von Bodycams allein aufgrund der präventiven Wirkung längst überfällig ist. Wir begrüßen es, dass jetzt die Entfristung aufgehoben ist. Wenn ab 31. Dezember dieses Jahres die Bodycam nicht mehr hätte eingesetzt werden dürfen, weil keine Rechtsgrundlage mehr vorhanden wäre, wäre das ein Zustand gewesen, der bei uns zu Bestürzung geführt hätte.

Britta Werner (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Auch ich danke Ihnen für die Gelegenheit, für den Bund Deutscher Kriminalbeamter Stellung beziehen zu dürfen. Ich bin aber erst heute Morgen gefragt worden. Dementsprechend müsste ich, wenn Fragen gestellt werden, teilweise aus den Stellungnahmen zitieren. Ich versuche jetzt, die von Ihnen gestellten Fragen so gut wie möglich zu beantworten.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Frau Werner, ein Hinweis: Sie müssen nicht aus der Stellungnahme des BDK zitieren, sondern können auch verweisen. Wir werten die Anhörung noch aus.

Britta Werner (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Bei einer Frage ging es um die konkreten Einwände gegen den Einsatz von Kräften, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind. Wir sehen das nicht so. Vielmehr unterstützen wir das ausdrücklich. Der BDK vertritt hierzu die Auffassung, dass die Angestellten im Gewahrsam uneingeschränkt eingesetzt werden können – und das nicht in ersetzender Weise, sondern unterstützend. In dem Zusammenhang verweise ich – unabhängig vom Objektschutz, auf den wir auch verweisen – auf die Wachpolizei in den anderen Ländern. Wir sehen das auch nicht als Eingang oder Verstoß gegen das Verfassungsrecht.

Frau Schäffer sprach im Zusammenhang mit Art. 8 GG die Fixierung an. Auch das begrüßen wir ausdrücklich. Bei uns wird die Einführung der tatbestandlichen Fixierungsregelungen begrüßen, da sie Rechtssicherheit schaffen und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen. Wir haben da keine Bedenken.

Ich komme zu den Fragen von Frau Schäffer und Herrn Lürbke zur Wirksamkeit der Bodycams. Auch wir sind – das begrüßen wir ausdrücklich – für die Entfristung. Was die präventive Wirkung der Bodycams angeht, schließen wir uns der GdP an.

Dann möchte ich noch etwas zur Schaffung der Wachpolizei sagen. Dabei geht es um die Unterstützung und Entlastung der Vollzugskräfte im Polizeigewahrsam. Wenn eine Wachpolizei, in der eigens ausgebildete Polizeiangestellte tätig sind, Objektschutzaufgaben wahrnehmen würde, würde das die Vollzugsbeamten vergleichsweise kurzfristig maßgeblich bzw. in relevanter Größenordnung entlasten. In Ländern wie Berlin, Hamburg und Hessen hat sich dieses Modell in den letzten Jahrzehnten schon bewährt.

Was dieses Thema anbelangt, verweisen wir auf die letzten Diskussionen zur aktuellen Lage. Wir müssten so schnell wie möglich Polizeivollzugsbeamte entlasten. Das könnte durch eine Unterstützung durch Regierungsangestellte ermöglicht werden. Die Durchfallquote bei der Polizeiausbildung beträgt derzeit 16 %. Wir wissen nicht, wie wir das im Rahmen der aktuellen Lage auffangen können.

Ich komme dann zur Frage der AfD nach der Einführung der obligatorischen Herbeizugung eines Amtsarztes. Hatten Sie gesagt, dass die Polizei dabei nicht von der Straße in eine Wohnung hineingehen dürfe?

Nic Peter Vogel (AfD): Nein, das betraf die Bodycam. – Eine Fixierung nach Satz 1 bedarf der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und richterlichen Anordnung. Ich frage mich, ob sich der Arzt nicht in Gefahr begibt, wenn eine Person randaliert. Das verstehe ich nicht. Wie ist Ihre Einschätzung dazu?

Britta Werner (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Ad hoc kann ich dazu nichts sagen.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Gibt es noch Fragen? – Frau Schäffer, bitte.

Verena Schäffer (GRÜNE): Ich habe noch eine Frage zum Gewahrsam. Herr Professor Arzt, Sie sagten, dass das Thema „Fixierung“ eigentlich gesetzlich – und nicht im Rahmen einer Rechtsverordnung – geregelt werden müsse. Für uns ergibt sich die Frage, ob es nicht generell sinnvoll wäre, ein Gewahrsamsgesetz zu schaffen, in der all die Dinge, die bisher in der Gewahrsamsordnung stehen – die sollen nach dem Plan der Koalition bzw. des Innenministeriums in eine Rechtsverordnung überführt werden –, berücksichtigt werden? Gibt es dafür Beispiele aus anderen Ländern?

Dr. Christos Georg Katzidis (CDU): Ich möchte, was die erste Runde angeht, noch einmal in Bezug auf die Frage der Differenzierung bei den einzelnen Tätigkeiten – Herr Kossiski hat das als Erstes gefragt – nachhaken. Das möchte ich konkretisieren. Ich frage alle drei Sachverständige. Die GdP hat geschrieben, dass insbesondere getroffene Maßnahmen, die unmittelbar erhebliche Grundrechtseingriffe darstellen, zumindest dann problematisch seien, wenn es um Angestellte geht. Ähnlich hat sich Herr

Professor Dr. Arzt geäußert. Er hat geschrieben, dass hoheitliche Eingriffe in Freiheitsgrundrechte im Prinzip problematisch seien.

Ein Angestellter im Polizeigewahrsam dürfte demnach Essen anreichen, Befragungen durchführen und administrative Tätigkeiten ausüben. Er dürfte nur nicht Dinge tun, die mit Widerstandshandlungen verbunden sein und zu zusätzlichen Freiheitsentziehungen führen könnten. Nach meinem Verständnis liegt schon dann eine Freiheitsentziehung bzw. ein Eingriff ins Freiheitsrecht vor, wenn man im Gewahrsam sitzt. Vielleicht ergäbe sich durch die Fixierung vielleicht noch eine Steigerung. Den gemachten Äußerungen sowie den Stellungnahmen entnehme ich, dass zusätzliche Fixierungen aus Ihrer Sicht verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen. Das gelte aber nicht für administrative Tätigkeiten.

Erkennungsdienstliche Behandlungen werden im Land Nordrhein-Westfalen von Angestellten täglich – teilweise allein, ohne die Anwesenheit von Polizeivollzugsbeamten – durchgeführt. Auch da liegen Freiheitsrechtsbeeinträchtigungen vor. Auch in Bezug auf diesen Punkt haben Sie verfassungsrechtliche Bedenken. Das ist doch in dem Sinne vergleichbar. Oder würden Sie die Maßnahmen, bei denen es um hoheitliche Eingriffe geht, ganz anders bewerten?

Christina Weng (SPD): Meine Frage geht explizit an Herrn Professor Arzt. Zum Paragraphen 15c Abs. 9 PolG NRW stellt der Sachverständige Dr. Löffelmann in seiner Stellungnahme fest, dass gerade vor dem Hintergrund des hohen Ranges des Grundrechts in Art. 13 GG die Aufzeichnungen in einer Wohnung unter dem Vorbehalt einer nachträglichen richterlichen Genehmigung gestellt werden. Ähnliches wurde in Bayern von der vom dortigen Innenministerium eingesetzten Kommission zur Begleitung des neuen bayerischen Polizeigesetzes empfohlen. Wie bewerten Sie den Vorschlag?

Marc Lürbke (FDP): Herr Professor Arzt, ich habe noch eine Verständnisfrage. Sie haben eben Ausführungen zu den Identitätsfeststellungen an den Kontrollen gemacht. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie das so dargestellt, dass die einzige Straftat, die in § 27 Versammlungsgesetz normiert sei, darin bestehe, dass man Waffen mit sich führt.

(Prof. Dr. Clemens Arzt schüttelt den Kopf)

– Sie schütteln den Kopf. Dann habe ich das missverstanden.

Würde nicht gerade in den Fällen, wo beispielsweise jemand verummmt käme bzw. seine Identität verschleiern möchte, eine Identitätsfeststellung an solch einer Kontrollstelle helfen?

Nic Peter Vogel (AfD): Meine Frage bezüglich der Bodycams und der Datenspeicherung geht an Herrn Nowak. Hat man sich schon einmal Gedanken gemacht, das System des „Pre-Recordings“ – dabei geht es um das permanente Aufnehmen und das Überschreiben ohne Speicherung – anzuwenden? Mich interessiert, ob man bereits gekoppelte Systeme evaluiert hat. Ein Beispiel wäre, dass nach Ziehen der Pistole

automatisch eine Bodycam zum Einsatz kommt. Hat man sich mit den Kollegen in Rheinland-Pfalz einmal über deren Erfahrungen ausgetauscht?

Professor Dr. Clemens Arzt (Direktor des Forschungsinstituts für Öffentliche und Private Sicherheit, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Frau Schäfer fragte nach dem Gewahrsam bzw. nach der Fixierung. Ein Gesetz wäre besser als eine Gewahrsamsordnung. Im Moment haben wir folgende Lage: Es gibt ein Gesetz, das die Aufnahme von Angestellten regeln muss. Deren Befugnisse sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Dazu kommen Fragen bezüglich einer Fixierung im Gewahrsam als neuer Freiheitseingriff. Natürlich kann man im Polizeigesetz die Fixierung als neuen Eingriff regeln. Ich sage es noch einmal: Ich finde es gut, dass es überhaupt geregelt wird, auch wenn ich mit der Regelung noch nicht ganz glücklich bin. Ich denke, dass man sie noch grundrechtsfreundlich ausgestalten bzw. den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechend anpassen muss.

Ihre Frage lautete, ob man durch Verwaltungsvorschriften das gesamte Thema „Gewahrsam“ regeln kann. Herr Nowak sprach vorhin das Thema der Gewahrsamsordnung an. Die stellt ein großes rechtliches Problem dar. Woran erkennt man das? Es gibt im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zunehmend Entscheidungen über Durchsuchungsmaßnahmen im Gewahrsam. Die durchaus übliche Praxis, dass sich Menschen, die in Gewahrsam kommen, für eine Durchsuchung zum Beispiel nackt ausziehen müssen, wird von der Rechtsprechung zunehmend hinterfragt und kritisiert.

Polizei lebt ja von Routinen. Diese basieren meist auf Verwaltungsvorschriften und nicht und nicht auf gesetzlichen Normen. Ich glaube, dass wir hier ein Problem haben, weil so etwas wie eine Verwaltungsvorschrift den Beamtinnen und Beamten suggeriert, was sie dürfen, was aber nicht unbedingt immer im Einklang mit dem Gesetz stehen muss. Das merkt man möglicherweise, wenn das von einem Gericht beanstandet wird. Insofern spräche aus meiner Sicht vieles dafür, dass man neben der Fesselung weitere Fragen in Bezug auf den Gewahrsam regelt. Dabei geht es auch um folgende Fragen: Was ist Ziel einer Durchsuchung im Gewahrsam? Was darf da eigentlich gesucht werden? Was darf da sichergestellt werden? – Das wird häufig nicht als Grundrechtseingriff angesehen, weil es in der Gewahrsamsordnung steht. Wenn es um eine Durchsuchung und eine Sicherstellung von Gegenständen geht, die zum Beispiel zu einer Selbstbeschädigung oder einer Beschädigung von Einrichtungen führen könnten, glauben die Beamtinnen und Beamten, dass sie das machen können, weil es in der Gewahrsamsordnung steht. Das spricht dafür, dass man zumindest die Grundfragen des Gewahrsams – wie zum Beispiel Durchsuchung und Sicherstellung – sauber im Rahmen von ein oder zwei Normen behandelt. Ob man dafür ein ganzes Gesetz braucht, weiß ich nicht. Das würde ich speziell für das Polizeirecht regeln, denn nach dem Strafvollzugsgesetz und dem PsychKG gelten wieder andere Regeln.

Ich halte es für sinnvoll, bei der 8. Novelle des PolG NRW das Thema „polizeiliches Gewahrsam“ im Rahmen von zwei oder drei Normen zu regeln, damit Klarheit geschaf-

fen wird, was geht und was nicht geht. Dann wissen die Beamten auch, wann die Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff vorliegen, für den man eine Eingriffsbefugnis braucht.

Herr Katzidis, vielleicht habe ich mich vorhin bei der Beantwortung der Frage nach den Grundrechtseingriffen versprochen. Es gibt die vergleichsweise neue Erkenntnis aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das eindeutig gesagt hat: Eine intensive Fesselung im Gewahrsam ist eine weitere Freiheitsentziehung. Beim Gewahrsam befindet man sich schon – da sind wir uns, glaube ich, einig – in einer freiheitsentziehenden Maßnahme. Dazu kommt noch eine neue. Sie bauen mit Ihrem Vorschlag darauf auf und sagen, dass hier noch einmal klar geregelt werden sollte, was geht und was nicht geht. Es handelt sich aber um einen massiven Grundrechtseingriff. Meine Anmerkung vorhin bezog sich auf die Frage, wann man Angestellte in dieses Tätigkeitsfeld hineinbringen darf. Das war auch der Hintergrund Ihrer Frage. Man begeht eine Vielzahl von Grundrechtseingriffen. Herr Nowak hat, wenn ich es richtig sehe, bestätigt, dass es gerade im Gewahrsam oft turbulent zugeht und dass dort auch die Neigung relativ ausgeprägt ist, sich polizeilichen Anordnungen nicht zu unterwerfen, weshalb es schnell zu dynamischem Geschehen und Zwangsanwendungen kommt.

Ich denke, jede Maßnahme der Polizei nach außen, die einen Grundrechtseingriff darstellt, sollte mit Blick auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung von Beamtinnen und Beamten ausgeführt werden. Selbst im LKA – zumindest ist das in Berlin so – gibt es haufenweise Angestellte, die irgendwelche kriminalistischen Dinge erledigen. Natürlich können Angestellte im Verwaltungsbereich tätig werden. Die Fragen dazu kenne ich, aber noch keine Rechtsprechung. Eine Frage lautet zum Beispiel, ob man in einem Teilbereich – das gilt für den Objektschutz in Berlin – Angestellten Tätigkeiten übertragen kann. Dazu gibt es keine Entscheidung. Ich sehe das als problematisch an und denke, dass das Bundesverfassungsgericht das mit seiner Rechtsprechung zu Art. 34 GG komplett ausgeschlossen hat. Wenn es aber dauerhaft und grundsätzlich geschieht, kann das nicht mehr mit Angestellten gemacht werden. Sie aber bewegen sich, glaube ich, mit § 37 Abs. 4 in diesem Bereich. Danach sollen dauerhaft und im Grundsatz Aufgaben in einem Bereich auf Angestellte verlagert werden, der eine hohe Grundrechtssensibilität und Problematik aufweist. Ich glaube, dass es da verfassungsrechtliche Probleme gibt.

Natürlich können Angestellte beispielsweise Essen ausgeben und in der Küche arbeiten. Aber bereits wenn sie die Tür aufmachen, um Essen hineinzugeben, kann es – das wissen Sie wahrscheinlich besser als ich – schnell dynamisch werden. Was geschieht dann? Muss der Angestellte erst einen Beamten rufen? Oder wie soll es dann eigentlich laufen? Ich glaube, dass das schwierig ist.

Dann fragten Sie, ob die Identitätsfeststellung durch Angestellte eigentlich zulässig ist. Da sehe ich ein großes Problem. Eine erkennungsdienstliche Maßnahme ist, wie wir wissen, durchaus eine sehr grundrechtsintensive Maßnahme. Das bezieht sich auf die Datenerhebung und eine dauerhafte Datenspeicherung. Zum anderen geht es aber auch darum, dass es zu Zwangsanwendungen kommen kann. Ich weiß nicht, wie oft

das bei der Identitätsfeststellung der Fall der Fall ist, aber sicherlich wird sich nicht jeder freiwillig einer solchen Maßnahme unterwerfen.

Ich habe hier Bedenken, weil es um eine klassische polizeiliche Befugnis geht. Das ist etwas anderes als der Wachschutz vor der Synagoge in Berlin. Dort stehen diese – ich sage das mit Verlaub – „armen kleinen Angestellten“, die eigentlich nur eines können, nämlich darauf hoffen, dass nie irgendetwas passiert. Denn sie haben gar nicht die Ausbildung dafür, ihre Maschinenpistole sinnvoll zu nutzen, wenn etwas passiert. Auch müssen sie wissen, wann sie diese nutzen dürfen. Ich habe arge Zweifel. Man geht dieses Risiko erstens nur ein, weil man die Vollzugsbeamtinnen und -beamten lieber in anderen Jobs einsetzt. Die werden viel besser bezahlt. Letztendlich ist das eine Einsparmaßnahme, mit der viel Geld gespart wird. Zweitens denkt oder weiß man, dass man diese Menschen dort hinstellen muss, weil die Öffentlichkeit das fordert. Nach Halle bekam das Ganze – das muss ich zugestehen – eine neue Dynamik. Es ist aber nach Halle erst recht angebracht, für solche Jobs Beamtinnen und Beamte einzusetzen, die wissen, was in Notsituationen zu tun ist.

Frau Wenig hatte nach der Bodycam gefragt. Ich hatte nicht die Zeit, bezüglich der richterlichen Entscheidung nachzugucken. Geben Sie mir ein wenig Zeit, dann werde ich in der nächsten Runde darauf zurückkommen.

(Zuruf von Christina Weng [SPD])

weng

– Okay! Ich war jetzt nicht sicher. – Eine richterliche Entscheidung im Nachhinein hilft nicht wirklich viel. Andererseits ist das der Klassiker in Bezug auf das Thema „Gefahr in Verzug“. Man muss sich aber einmal überlegen: Wann geht Polizei in Wohnungen? Es handelt sich um Durchsuchungen, die im Regelfall geplant sind. Bei einem Großteil – korrigieren Sie mich, wenn ich falsch liege – handelt es sich um häusliche Gewalt. Die Diskussion wird immer geführt, ob man eine richterliche Entscheidung haben muss, um die Wohnung hineinzugehen. Bei einer Anfahrt habe ich – zumindest nach Berliner Verständnis und nach Bundesverfassungsgericht – die Zeit, telefonisch eine richterliche Entscheidung einzuholen. Das alles ist immer ein bisschen problematisch, denn es gibt sie eigentlich gar nicht. Aber es ist heute halt die Praxis. Wenn man die Zeit hat, kann man nachfragen und sagen: Wir müssen in diese Wohnung, da kracht es. Können wir möglicherweise eine Bodycam einsetzen? – Insofern stimme ich Löfelmann zu. Aber auch Zöller und viele andere haben das eher deutlich herausgearbeitet. Das ist ein Eingriff nach Art. 13 GG. Eigentlich geben weder Art. 13 Abs. 4 GG noch Art. 13 Abs. 5 GG die Rechtsgrundlage dafür her. Aus meiner Sicht ist es verfassungswidrig, mit einer Bodycam in die Wohnung zu gehen. Punkt. Da hilft auch der Richter nicht mehr: Es ist per se verfassungswidrig. Dazu kann man sicherlich unterschiedlicher Auffassung sein, aber Rechtsprechung dazu gibt es, glaube ich, noch nicht.

Die letzte Frage von Herrn Lürbke bezog sich auf die Kontrollstellen. Paragraph 27 VersG betrifft Waffen, Vermummungs- und Schutzgegenstände. Waffen kommen in der Realität, glaube ich, relativ selten vor. Es geht eher um Schutzgegenstände. Wenn so etwas vorkommt, handelt es sich um untechnische Waffen. Die kann ich mit einer

IDF nicht feststellen. Wenn jemand kommt, der sein Gesicht ver mummt hat, ist die Frage, wie man im Rahmen der IDF feststellen kann, was er im Rucksack oder in der Tasche hat – es sei denn, er hätte die Hasskappe schon auf dem Kopf hochgekremgelt oder sonst irgendetwas. Das ist doch ganz banal: Dann liegt der Anfangsverdacht einer Straftat vor. Man befindet sich dann in der Strafprozessordnung und braucht sich überhaupt nicht mehr ums Polizeigesetz zu kümmern.

Wenn die Polizei – da sind wir uns völlig einig – im Einsatz sieht, dass jemand mit einem nach § 27 VersG verbotenen Gegenstand kommt, soll sie nicht die Augen zumachen und sagen „Pech gehabt“, sondern dann geht es um die Strafprozessordnung. Ich habe aber auch versucht, das in meiner schriftlichen Stellungnahme herauszuarbeiten, dass die meisten Polizeibeamten dem Irrtum unterliegen, dass es per se verboten sei, sich bei einer Versammlung zu ver mummen. s ist nicht per se verboten. Verboten ist eine Vermummung erst dann, wenn die Polizei eine rechtmäßige Identitätsfeststellung durchführen darf. Wenn ich als Kurdin oder Kurde auf die Straße gehe und gegen die türkische Invasion in Syrien demonstriere, möchte ich nicht unbedingt mein Gesicht zeigen, weil ich weiß, was die Folgen für meine Familie in der Türkei sein können. Lesen Sie bitte die Norm, die völlig eindeutig ist. Ich sehe, dass ihre Sitznachbarin ein schmerzverzerrtes Gesicht hat. Die Polizei sieht das gerne anders. Nach der Norm darf ich mich nicht ver mummen, um eine Identitätsfeststellung durch die Polizei zu verhindern. Es gibt aber nicht per se ein Recht der Polizei auf Identitätsfeststellung. Vielmehr muss dieses Recht erst einmal begründet sein. Wir sind – Gott sei Dank! – in diesem Land noch nicht so weit, dass eine Identität festgestellt werden darf, wenn jemand auf eine Demonstration – sei sie links- oder auch rechtsradikal – geht. Wir haben Versammlungs- und Meinungsfreiheit, und ich muss mein Gesicht nicht zeigen. Das gibt es einen großen Irrtum in der Polizeipraxis.

Andreas Nowak (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen): Herr Dr. Katzidis hatte wegen unserer Bedenken gegen den Einsatz der Regierungsbeschäftigten im Vollzug nachgefragt. Auch Herr Vogel hatte, wenn ich das richtig gesehen habe, noch Nachfragen.

Herr Dr. Katzidis, zunächst zu Ihnen. Ich habe schon in meiner ersten Beantwortung über die Aufgaben – auch Sie sprachen die gerade noch einmal an – gesprochen. Klar ist, dass es Aufgaben gibt, welche Regierungsbeschäftigte auch im Gewahrsam problemlos erledigen. Ob dazu die Befragung einer vom Gewahrsam betroffenen Person zählt, wage ich zu bezweifeln. Sobald der Kontakt zu den Betroffenen vorhanden ist, hört für uns die Einsatzmöglichkeit von Regierungsbeschäftigten auf. Sie sagten, es handele sich nicht um weitere Grundrechtseingriffe. Da Sie aus der Praxis kommen, wissen Sie, wie oft es gerade in polizeilichen Einsatzsituationen nötig ist, körperlichen bzw. unmittelbaren Zwang einzusetzen. Der Gewahrsam ist ein Musterbeispiel dafür. Da muss oft unmittelbarer Zwang eingesetzt werden. Für die GdP steht fest: Hier ist eine sehr klare Trennung zu ziehen. Das wird in diesem Gesetzentwurf so nicht zum Ausdruck gebracht. Hier wird im Grunde genommen eine Öffnung hineingeschrieben. Das können wir so nicht mittragen. Uns ist das alles nicht konkret genug. Damit, wie es jetzt geschrieben steht, können wir uns als GdP nicht einverstanden erklären.

Herr Vogel sprach Bodycams an: Wir haben uns mit Pre-Recording nicht nur beschäftigt, sondern haben uns das in anderen Bundesländern angesehen. Da ist es teilweise so, dass die Bodycam im Grunde genommen permanent läuft, aber immer wieder überschrieben wird. Nur in dem Moment, wo aufgezeichnet wird, wird es durch die Kolleginnen und Kollegen vor Ort bekanntgegeben. Dann wird gesagt: Ab jetzt zeichnen wir auf. Von daher ist dann klar, dass ab diesem Moment die Bodycam beweiskräftig eingesetzt wird.

Für uns war das auch eine Überlegung. Allerdings sind wir der Auffassung, dass es so, wie es jetzt geregelt ist, völlig ausreicht. Die gekoppelten Systeme kennen wir so auch. Zum Beispiel ist das in Nordrhein-Westfalen jetzt angeschaffte System dafür ausgelegt, mit dem Distanzelektroimpulsgerät – gewöhnlich wird es „Taser“ genannt – gekoppelt zu werden. Das heißt, in dem Moment, wo der Taser gezogen bzw. aktiviert wird, schaltet die Bodycam automatisch ein. Diese technische Möglichkeit gibt es. Wir haben den Taser aber noch nicht.

Gekoppelte Systeme sind aus unserer Sicht absolut hilfreich, denn die Einsatzsituation kann es teilweise erfordern, dass schnell gehandelt werden muss. Wenn man den Taser zieht, sollte man nicht unbedingt auch noch in einem zweiten Schritt die Bodycam einschalten müssen. Vielmehr sollte man in dem Moment sofort einsatzfähig sein. – In Berlin hat man nur den Taser.

(Prof. Dr. Clemens Arzt: Keine Rechtsgrundlage!)

– Wir sind für gekoppelte Systeme. Die sind uns bekannt. Wir begrüßen es auch sehr, dass die Bodycam schon für den aus unserer Sicht dringend gebotenen Einsatz des Tasers ausgelegt ist. So ist man zukünftig für diesen Einsatz gerüstet.

Britta Werner (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich möchte das ergänzen. Herr Dr. Katzidis, Sie hatten auf die Einwände hingewiesen. Was der Vertreter der GdP gerade sagte, begrüßen wir nicht. Dann dürften etliche Bundesländer gegen Verfassungsrecht verstoßen. Wir sehen das anders und verweisen auf die Hilfspolizeibeamten in anderen Ländern, wo Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen auf der Grundlage von Ermächtigung stattfindet.

Professor Dr. Clemens Arzt (Direktor des Forschungsinstituts für Öffentliche und Private Sicherheit, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Ich sage Herrn Lürbke und seiner Kollegin vielen Dank. In § 17a Abs. 2 Nr. 1 VersG ist von einer Aufmachung die Rede, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. „Geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet“ heißt genau, dass die Polizei das Recht zur Identitätsfeststellung vorgängig benötigt. Erst dann kann gegen diese Norm verstoßen werden. Es gibt nicht per se das Recht der Polizei zur Identitätsfeststellung. Das Recht dazu gibt es nur dann, wenn es einen Anlass dafür gibt. Wenn ich mit dem genannten Gegenstand in die Kontrollstelle hineinlaufe, hat die Polizei das Recht zu kontrollieren. Das ist dann aber nicht mehr eine Identitätsfeststellung nach dem Polizeigesetz, sondern nach der StPO, weil bereits gegen eine Norm verstoßen wurde, indem der Betreffende mit dem in Frage

stehenden Teil in die Kontrollstelle hineingelaufen ist. So ist, glaube ich, die Rechtslage.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Ich danke Ihnen noch einmal im Namen des Ausschusses für Ihre Stellungnahmen sowie für die Beantwortung der Fragen. Das Protokoll der Anhörung wird demnächst im Internetangebot des Landtages abrufbar sein. Der Ausschuss wird sich aber bereits am 12. Dezember dieses Jahres abschließend konkret mit diesem Gesetzentwurf befassen.

Ich wünsche den Gästen, die sich an dieser Anhörung beteiligt haben, eine gute Heimreise. Den Ausschuss lade ich für Mittwoch, den 20. November 2019, 10 Uhr, zu unserer nächsten Sitzung ein.

gez. Daniel Sieveke
Vorsitzender

Anlage

20.11.2019/27.11.2019

73

Siebttes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7549

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/7624

am Dienstag, dem 12. November 2019

13.30 Uhr bis max. 15.30 Uhr, Raum E 3 A 02, Livestream

T a b l e a u

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Professor Dr. Clemens Arzt Direktor des Forschungsinstituts für Öffentliche und Private Sicherheit Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	Professor Dr. Clemens Arzt	17/2019
Professor Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Fachbereich Rechtswissenschaft	- keine Teilnahme -	./.
Dr. Markus Löffelmann Oberlandesgericht München	- keine Teilnahme -	17/1936
Professor Dr. Kyrill-A. Schwarz Julius-Maximilians-Universität Würzburg Lehrprofessur für Öffentliches Recht am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht	- keine Teilnahme -	./.
Univ.-Professor Dr. Dr. Markus Thiel Deutsche Hochschule der Polizei Münster	- keine Teilnahme -	./.
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Nordrhein-Westfalen Michael Mertens	Andreas Nowak	17/2003
Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Erich Rettinghaus	- keine Teilnahme -	17/1980
Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sebastian Fiedler	Britta Werner	17/2033

weitere EingabenFachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme 17/2020
